

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/0658/2018

Verantwortung: Augenstein, Jürgen

Beratung und Beschlussfassung über die Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	30.01.2019	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Die Mitglieder des Gemeinderates mögen die Besetzung des Gemeindewahlausschusses zur Kommunalwahl am 26.05.2019 wie vorgeschlagen beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja ☒ (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein ☐ (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)
Ehrenamtliche Entschädigung der Mitglieder	keine	Ehrenamtliche Entschädigung der Mitglieder	keine
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen) Im Haushalt 2019 bei den Kosten der Kommunalwahlen berücksichtigt			
Agenda	nein ☒ ja ☐		Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein ☒ ja ☐		Durchgeführt am

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen (Wahl der Gemeinderäte und Ortschaftsräte), er hat darüber zu wachen, dass Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig von sich gehen. Im vorbereitenden Verfahren ist ihm als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge (§8 II KomWG, § 18 KomWO) zugewiesen. Bei der Durchführung der Wahl kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu (§ 28 KomWG, § 43 KomWO). Hierbei übt er eine weitgehende Kontroll- und Aufsichtsfunktion aus, indem er beispielsweise grundsätzlich alle Entscheidungen der Wahlvorstände überprüfen und abweichend entscheiden kann. Der GWA ist wie alle Wahlausschüsse und die Wahlvorstände keine ständige Einrichtung und muss für jede Wahl neu gebildet werden.

Wichtige Aufgaben des GWA sind insbesondere:

- Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge (§8 II KomWG, § 18 KomWO)
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§ 28 KomWG, § 43 KomWO)
- Zustimmung zur Unterbrechung, Verschiebung und Verlegung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in andere Räumlichkeiten (§ 36 I Satz2 und Abs.III KomWG)
- Leitung der örtlichen Durchführung der Wahl, Mitwirkung bei Feststellung Wahlergebnis der Kreistagswahl
- Beschlussfassung über Einsatz EDV-Verfahren

Das Verfahren der Bildung des GWA ist im KomWG nicht näher geregelt. Obwohl der GWA kein Ausschuss im Sinne des § 39 GemO, sondern ein unabhängiges Wahlorgan ist, bietet es sich an eine Zusammensetzung über eine Einigung anzustreben. In der Regel empfiehlt es sich von den Vorschlägen der Parteien/Wählervereinigungen auszugehen.

Grundsätzlich ist Kraft Gesetzes der Bürgermeister Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses (§11 II S.1 KomWG). Ist dieser selbst Bewerber, so muss der Gemeinderat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten und/oder Gemeindebediensteten wählen. Herr Timm wird für den Kreistag kandidieren.

Auch die weiteren Mitglieder des Gemeindewahlausschusses kommen aus dem Kreis der Wahlberechtigten und/oder Gemeindebediensteten.

Wahlbewerber und Vertrauensleute dürfen weder zu Mitgliedern des GWA noch zu deren Stellvertretern berufen werden (§ 15 KomWG). Mitglieder des GWA dürfen in keinem anderen Wahlorgan tätig sein, wie umgekehrt dasselbe für Mitglieder anderer Wahlorgane gilt. Diese Regelungen sind abschließend. Ein Ausschluss von der Mitwirkung wegen sonstiger Hinderungsgründe oder wegen Befangenheit kommt nicht in Betracht.

In Abstimmung mit den Parteien und Gruppierungen, die im Karlsbader Gemeinderat wie auch in den Ortschaftsräten vertreten sind, ergab sich ein Vorschlag wie sich der Gemeindewahlausschuss zusammensetzen könnte. Die vorgeschlagenen Mitglieder haben der möglichen Berufung in den Gemeindewahlausschuss zugestimmt. In Abstimmung mit den Fraktionen im Gemeinderat wird deshalb nachfolgende Besetzung des Gemeindewahlausschusses vorgeschlagen:

Vorsitzender
stellvertretender Vorsitzender

Jürgen Augenstein, Hauptamt
Benedikt Kleiner, Hauptamt

Beisitzer
Stellvertreter

Martin Mußnug, Waldenserstr. 45, Karlsbad
Helmut Kunz, Hailerstr. 7/1, Karlsbad

Beisitzer
Stellvertreter

Dr. Bernhard Kleinsorge, Haydnstr. 33, Karlsbad
Prof. Dr. Martin Rupp, Haydnstr. 28, Karlsbad

Beisitzer
Stellvertreter

Gerhard Haas, Kirchgasse 8, Karlsbad
Albert Mangler, Kinzigring 32, Karlsbad

Beisitzer
Stellvertreterin

Manfred Müller, Am Steinbruch 3, Karlsbad
Doris Müller, Am Steinbruch 3, Karlsbad

Schriftführerin
(ohne Beisitzerfunktion)

Sandra Greiner

Anlagenverzeichnis: